Friedhof reglement

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEM. BESTIMMUNGEN	Artikel	1	Rechtsgrundlage	2
	Artikel	2	Beerdingungsrecht	2
B. VERWALTUNG	Artikel	3	Aufsicht	2
	Artikel	4	Friedhofkommission	2
	Artikel	5	Kirchliche Bestattung	2
	Artikel	6	Sterbebuch	2
C. GRÄBER	Artikel	7	Grabregister	3
	Artikel	8	Einteilung	3
	Artikel	9	Grösse und Anlage der Gräber	3
	Artikel	10	Gebührenfestlegung	3
	Artikel	11	Aufnahme und Ausgrabungen	4
	Artikel	12	Öffnung der Gräber	4
D. GRABSCHMUCK /DENKMÄLER	Artikel	13	Gräberpflege	4
	Artikel	14	Bepflanzung	5
	Artikel	15	Grabdenkmäler	5
	Artikel	16	Masse	5
	Artikel	17	Kränze	5
	Artikel	18	Gestaltung	5
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Artikel	19	Schutz der Anlagen	6
	Artikel	20	Haftung	6
	Artikel	21	Bussen	6
	Artikel	22	Beschwerdeinstanz	6
	Artikel	23	Inkraftsetzung	6
	Artikel	24	Gebühren	7



A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999.

Artikel 2 Beerdigungsrecht

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Guttet-Feschel werden bestattet:

- a) auf dem Gemeindegebiet verstorbene Personen
- b) auswärts verstorbene Einwohner/innen der Gemeinde
- c) andere Personen, wenn der/die Verstorbene oder seine/ihre Erben diesen Wunsch geäussert haben.
- d) Auf dem Friedhof von Guttet sind keine Erdbestattungen erlaubt.

Die Bestattung der in Guttet-Feschel wohnhaften Personen erfolgt unentgeltlich. Die Bestattung der nicht in Guttet-Feschel wohnhaften Personen erfolgt nach erteilter Bewilligung des Gemeindepräsidenten.

B. VERWALTUNG

Artikel 3 Aufsicht

Die Aufsicht über die Friedhöfe und deren Verwaltung obliegt dem Gemeinderat.

Artikel 4 Friedhofkommission

Die Friedhofkommission ist beauftragt:

- a) Die Pflege und den Unterhalt der Anlage gemäss dem Friedhofreglement zu überwachen.
- b) Die Aufsicht der Totengräber und des Wartungspersonals zu führen.
- c) Die Tarife anzupassen.

Artikel 5 Kirchliche Bestattungsweise

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer der betreffenden Konfession vorbehalten.

Artikel 6 Sterbebuch

Der Pfarrer führt das Sterbebuch, worin sämtliche Bestattungen in chronologischer Reihenfolge eingetragen sind.



C. GRÄBER

Artikel 7 Grabregister

Die Gemeinde führt ein Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen.

Artikel 8 Einteilung

Die Friedhöfe sind eingeteilt in:

- a) Kindergräber
- b) Reihengräber für Erwachsene
- c) Urnengräber

Artikel 9 Grösse und Anlage der Gräber

Es werden folgende Grössen vorgeschrieben:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
a) Kindergräber	100 cm	90 cm	150 cm
b) Reihengräber Erwachsene	170 cm	90 cm	180 cm
c) Urnengräber	80 cm	60 cm	

Die Längen beziehen sich auf den Grabhügel oder die Umrandung. Der Abstand zwischen den einzelnen Reihengräbern beträgt 30 cm.

Artikel 10 Gebührenfestlegung

Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Die Gebühren sind im Anhang festgehalten. Der Gemeinderat kann die Gebühren der Teuerung anpassen.

Artikel 11 Aufnahme und Ausgrabungen

Die Beisetzungen in Reihengräbern, Kindergräbern und in Urnengräbern erfolgen fortlaufend ohne Unterscheidung der Familien und Konfessionen.

Reihen-, Kinder- und Urnengräber werden nach 25 Jahren aufgehoben. Urnengräber können auf Wunsch der Erben schon früher aufgehoben werden und die Asche in die Gemeinschaftsurne übergeführt werden.

Die Konzessionsbehörde kann die Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab bewilligen. Die Grabesruhe für die erstbestattete Person wird dadurch nicht verlängert.

In den Urnengräbern können mehrere Urnen beigesetzt werden.



Die Asche von Verstorbenen kann in die Gemeinschaftsurne gestreut werden. Es wird keine Tafel für die Namen der Verstorbenen geführt. Für die Pflege ist die Gemeinde verantwortlich.

Artikel 12 Öffnung der Gräber

Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet werden. Exhumationen sind gemäss den kantonalen Vorschriften vorzunehmen.

D. GRABSCHMUCK UND GRABDENKMÄLER

Artikel 13 Gräberpflege

Die Angehörigen der Verstorbenen haben die Gräber sauber zu halten. Vernachlässigte Gräber werden von der Friedhofpersonal auf Kosten der Angehörigen der Verstorbenen, gepflegt und geräumt. Das Friedhofpersonal ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

Uber die Instandstellung oder Räumung eines Grabes entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 14 Bepflanzung

Bei der Wahl der Pflanzung zur Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Gräberfeldes und auf die gesamte Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen die Höhe des gestellten Grabmales nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonstwie benachteiligen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Artikel 15 Grabdenkmäler

- a) Alle Gräber werden mit Grabumrandungen, Weihwassergefässen, Grabkreuzen oder Grabsteinen versehen.
- b) Grabumrandung, Grabkreuze oder Grabsteine sowie Weihwassergefäss sind innert zwei Jahren zu setzen.

Schiefstehende Grabdenkmäler sind von den Erben oder deren Rechtsnachfolger aufrichten zu lassen, andernfalls diese Arbeiten zu ihren Lasten ausgeführt werden.

Die Angehörigen werden von der Friedhofkommission zu gegebener Zeit (Aufnahme des Grabes) aufgefordert, die Grabumrandung, das Grabkreuz oder den Grabstein innert der angesetzten Frist zu entfernen. Ansonsten verfügt die Gemeinde über deren Verwendung.



Friedhofreglement

6. 3.1 / Seite 5 (7)

Artikel 16 Masse

Die maximalen Masse der Grabdenkmäler inkl. Sockel:

	<u>Höhe</u>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
 Reihengräber 	130 cm	170 cm	70 cm
 Kindergräber 	70 cm	120 cm	50 cm
Urnengräber	90 cm		50 cm

Artikel 17 Kränze

Perlkränze sind grundsätzlich nicht zulässig. Die Friedhofkommission ist befugt, dieselben einen Monat nach der Beerdigung zu entfernen, dies gilt ebenfalls für verwelkte Naturkränze.

Artikel 18 Gestaltung

Der Gemeinderat kann über die Gestaltung der Gräber und Denkmäler Vorschriften erlassen.



E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19 Schutz der Anlagen

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe zu achten.

Artikel 20 Haftung

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlage ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabdenkmälern usw. Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haften Unternehmer und Auftraggeber für den Schaden solidarisch. Die Pfarrei und die Gemeindeverwaltung übernehmen keinerlei Haftung für Grabdenkmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf dem Friedhof niedergelegte Gegenstände.

Artikel 21 Bussen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Bussen bis zu Fr. 1'000.—bestraft.

Artikel 22 Beschwerdeinstanz

Über alle Anstände betreffend dieses Reglement entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 23 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung der Gemeinde Guttet-Feschel und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis sofort in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements sind alle früheren Bestimmungen aufgehoben.



Friedhofreglement

6. 3.1 / Seite 7 (7)

Artikel 24 GEBÜHREN

Kindergrab Fr. 200.—

Reihengrab Fr. 500.—

Urnengrab Fr. 500.—

Urnenbeisetzung Fr. 300.—

Gemeinschaftsurne Fr. 200.—

Grabarbeiten Fr. 500.—

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 12. März 2002

So genehmigt an der Urversammlung vom 31. Mai 2002

So genehmigt durch den Staatsrat am 14. August 2002

Guttet-Feschel im Mai 2002

Präsident Schreiberin

Hans-Rudolf Meichtry Renata Schmidt